

# Vereinsstatuten Kindertagesstätte KITA Obersimmental

*Bei der Bezeichnung der Ämter und Funktionen wird jeweils die männliche Form verwendet. Sinngemäss gilt diese Bezeichnung selbstverständlich auch für Frauen.*

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Kindertagesstätte KITA Obersimmental“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zweisimmen.

## 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung familienergänzender Kinderbetreuung und erbringt das Betreiben einer Kindertagesstätte im Obersimmental nach kantonalen Richtlinien. Verbindlich für das Vereinsorgan ist die Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Zweisimmen als Sitzgemeinde sowie die Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF des Kantons Bern zur Führung einer KITA Obersimmental.

Die Kindertagesstätte soll Kinder ab 3 Monaten - in der Regel bis zum Kindergarteneintritt aufnehmen.

Die Kindertagesstätte steht allen Kindern offen.

Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnisse.

Der Vereinsvorstand / die Betriebskommission kann wenn es die Betreuungsplätze zulassen, auch Kinder von Feriengästen und Gemeinden ausserhalb des Perimeters (Grenzgemeinden) aufnehmen. Der Betreuungsaufwand von Ferienkindern ist voll zu verrechnen. **Mit den Gemeinden ausserhalb des Perimeters ist ein Kostenverteiler zu vereinbaren.** Der Vorstand kann Tages/Halbtages-Pauschalen festlegen.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Vereinsversammlung, die jeweils im ersten Halbjahr stattfindet, festgelegt wird.

- Der Mitgliederbeitrag beträgt im Maximum Fr. 150. – pro Mitglied und Jahr.
- Der Verein KITA kann allerlei Zuwendungen die zur Anschaffung und Verbesserung des Betriebes dienen entgegen nehmen.
- Der Vorstand/ die Betriebskommission ist zuständig und beschließt über die Verwendung der Mittel.
- Der Verein, deren Mitglieder und Sympathisanten können durch aktives Wirken zur Beschaffung von finanziellen Mitteln und deren Akzeptanz an Veranstaltungen aller Art teilnehmen.
- Die Betriebskosten wie Löhne, Mieten, Versicherungen usw. werden über den Lastenausgleich Kanton, Anteil der Gemeinden und Betriebsbeiträge der Eltern finanziert.
- Der Vorstand/Betriebskommission kann einen Betriebskredit aufnehmen um die Finanzierung der Betriebskosten sicher zu stellen. (Betreuungsgutscheine).

#### **4.Mitgliedschaft**

Als Mitglieder können aufgenommen werden: Ehepaare / Konkubinatspaare, Einzelpersonen und juristische Personen.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **5.Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, Ausschluss oder Tod, sowie Auflösung des Vereins.

#### **6.Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist auf die jährliche Vereinsversammlung, die jeweils im ersten Halbjahr stattfindet, möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung an die/ den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

#### **7.Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Betriebskommission
- d) die Rechnungsrevisoren (Vereinsrechnung)
- e) die Betriebsrechnung wird durch die GEF genehmigt**

#### **8.Die Vereinsversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Vereins-Mitglieder und Gemeindevertreter des Obersimmmentals drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Der Vereinsvorstand wählt die Rechnungsrevisionsstelle
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Beschluss über das Vereinsbudget. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Beratung der jährlichen Ziele

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Vereins-Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

### **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Personen, nämlich dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär/Kassier, plus 3-5 Beisitzer. Er wird für eine Dauer von 4 Jahren gewählt.

Im Vorstand hat jede Gemeinde aus dem Einzugsgebiet der KITA Obersimmental eine Vertretung, diese darf jedoch nicht gleichzeitig Einsitz in der Sozialbehörde haben (Interessenskonflikt, weil Kontrollstelle).

Der Vorstand vertritt den Verein nach Außen und ist verantwortlich für die Einhaltung des Qualitätsstandards gemäß (Art.2 Zweck) Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde und der GEF und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand ernennt drei Personen aus dem Vorstand zu einer Betriebskommission KITA. Als Beratung nimmt auch die KITA-Leitung in der Betriebskommission Einsitz.

Der Präsident führt in der Regel mit der KITA-Leitung monatlich einen Betriebsrapport durch, der Vorstand wird per E-Mail über Beschlüsse/Betriebsmassnahmen informiert.

Die Betriebskommission hat für die KITA-Leitung ein Pflichtenheft auszuarbeiten.

### **10. Betriebskontrolle**

Die KITA wird jährlich durch abgeordnete Mitglieder der Sozialbehörde nach der gesetzlichen Vorgabe der GEF (Sozialhilfegesetz, SHG) sowie der Verordnung soziale Integration (ASIV) Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 12 bis 19 (Qualitätsstandards) zu überprüfen. Das Ergebnis wird in einem Bericht festgehalten und der Betriebskommission zur Einsicht unterbreitet.

### **11. Die Revisoren**

Der Vereinsvorstand wählt jährlich eine Rechnungsrevisionsstelle, welche die Vereinsrechnung kontrolliert. Die Betriebsrechnung wird durch die Gemeinde Zweisimmen und GEF kontrolliert und genehmigt.

### **12. Unterschrift**

Der Verein verpflichtet sich durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied der Betriebskommission oder der KITA-Leitung.

### **13. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **14. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn dem Vorstand eine begründete Änderung vorliegt und eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmt.

### **15. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnimmt.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

#### 16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. Dezember 2007 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zweisimmen, 27. Dezember 2007

Der Vorsitzende:

  
Hansjörg Pfister

Die Protokollführerin:

Petra Krebs

Statuten Änderungen beschlossen am 19. März 2014

Der Vorsitzende



Statuten-Änderung beschlossen am 17. April 2019

Der Vorsitzende



Die Sekretärin



Das Sekretariat

